

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1828**

30.12.1828 (Nr. 362)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 362.

Dienstag, den 30. Dezember

1828.

Frankreich. — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Rußland. — Schweiz. — Türkei. — Amerika. (Brasilien.) —  
Verschiedenes. — Cours der Gr. Bad. Staatspapiere.

## Frankreich.

Pariser Börse vom 26. Dez.

5prozent. Konsol. 106 Fr. 80, 75 Cent. — 3prozent. Konsol. 74 Fr.; 73 Fr. 85, 90 Cent. — 4½prozent. Konsol. 100 Fr. 50 Cent.

— Eine königl. Ordonnanz vom 17. d. M. reduziert die Zahl der Unter-Militärdivisionen und der darin kommandirenden Generale vom Rang eines Marechal de camp auf sechs und vierzig.

— Am 26. sind Depeschen von Sr. Herrl. dem General Marquis Maison angekommen. Der H. Obergeneral ist immer zu Modon. Die Truppen sind reichlich mit frischem Fleisch und allen nöthigen Vorräthen zu ihrem Unterhalte versehen. Das Wetter war überhaupt schön und trocken; dieser Umstand hat einen glücklichen Einfluß auf die Kranken. Bis zum 1. Dez. hat die Expedition's-Armee ungefähr 600 Mann durch Krankheiten verloren.

— Das Wahl-Kollegium des Bezirks Mont de Marsan (Steppen-Departement) hat den General Marquis Lasmarque, und jenes zu Feugères (Dep. Ille und Vilaine) den Grafen de la Fiboisiere zum Abgeordneten in die Deputirtenkammer ernannt.

— In Mühlhausen ist nunmehr die Handels- und Manufakturen-Kammer konstituiert worden. Der Maire der Stadt, H. Blanchard, ist Präsident, und H. Nikolaus Köchlin Vizepräsident.

## Großbritannien.

London, den 24. Dez. Man sagt ganz bestimmt, daß ein sehr ausgezeichnete Diplomat unverzüglich von London nach Konstantinopel gehen werde.

(Globe and Traveller.)

— Der russische Botschafter, Fürst Lieven, hatte am 20. eine lange Konferenz mit Lord Aberdeen. Abends fertigte der Letztere einen Courier mit Depeschen an Lord Strangford ab.

— Bald nachdem Sr. Maj. das Schloß zu Windsor bezogen hatten, ernannten Sie den Architekten Hrn. Wyattville zum Ritter, was auch schon in der Hofzeitung angezeigt ist.

— Die Verläumdungs-Klage des Lord Strangford gegen die Herausgeber des Sun, wegen der Aeußerung dieses Blattes, „daß Sr. Erz. ein Mann sey, dem man selbst auf seinen Eid nicht glauben könne“, ist durch gerichtliche Entscheidung in Kingsbench niedergeschlagen worden.

— Wie man vernimmt, soll das neue Kolosseum in

London, nebst seinem reichen Inhalt, binnen zwei Monaten dem Publikum freigegeben werden. In Kurzem wird ein Prospekt desselben erscheinen. Es enthält eine Ansicht von ganz London, vom St. Paulsthorne aus. Die äußern Zimmer, 500 Fuß im Umfang, übertreffen an Pracht Alles, was seit Menschengedenken daselbst erbaut worden. Diese Gemächer schweben über herrlichen Gärten, die in einem, nach der Perspektive zu schließen, unbegrenzten Raume die Mannigfaltigkeiten der verschiedenen Welttheile dem erstaunten Auge darbieten.

— Für den bevorstehenden Winter sind, ausser den früheren Mitgliedern der italienischen Oper, noch zwei neue engagirt worden, die Signora Brescia aus Mailand als Prima Donna, und Signer Galli (ein Bruder des bekannten Bassisten). Wahrscheinlich wird die Donna del Lago die Reihe eröffnen, worin die Pisaroni den Malcolm und die Brescia die Elena spielen wird, und Donzelli, Curioni u. s. w. auftreten werden. Mad. Malibran-Garcia wird im April erwartet, und ihr werden Dem. Sonntag und die Hh. Zuchelli und Verdogni folgen.

Die Sängerin Calande, welche für die Jahre 1830 und 1831 in London engagirt ist, erhält jedes Jahr 50,000 Fr. und ein Benefiz, das ihr mit 25,000 Fr. gesichert ist; der ebenfalls in London engagirte Sänger Lablache erhält für zwei Jahre 160,000 Fr.

## Niederlande.

Hier folgen die 10 Artikel eines durch dictumultuarischen Austritte v. 20. Dez. veranlaßten Gesetzesentwurfes, der am 22. der zweiten Kammer der Generalstaaten vorgelegt wurde:

Art. 1. Wer durch Reden oder aufrührerisches Geschrei, oder durch an öffentlichen Orten und Versammlungen absichtlich herbeigeführte Gespräche, durch schriftliche oder gedruckte Aufsätze, durch Inschriften, Kupferstiche, Bilder oder Gemälde, die zum Verkauf ausgesetzt, verkauft, ausgetheilt, öffentlich angeschlagen wurden, die königliche Würde, die konstitutionelle Gewalt des Königs, die Rechte des Königs auf die Krone, die erbliche Thronfolge-Ordnung, die Unverletzlichkeit der Person des Königs, angegriffen hat, oder wer die Legitimität des Grundgesetzes und die Schuldigkeit, demselben zu gehorchen, angriff, soll eine Gefängnißstrafe erleiden, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten kann.

Art. 2. Diejenigen, welche durch eines der oben angeführten Mittel zum Hass des Königs, oder zur Ver-

achtung der geradezu von Ihm ausgehenden Befehle und Verfügungen gereizt haben, welche die verbindliche Gewalt der bestehenden Gesetze angriffen, oder die öffentliche Ruhe gefährdeten, sollen eine Gefängnißstrafe, die nicht über 4 Jahre dauern darf, und eine Geldbuße von höchstens 1000 fl. erleiden.

Art. 3. Es sollen mit gefänglicher Haft, die nicht über 5 Jahre dauern darf, gestraft werden:

a) Diejenigen, welche durch eines der Mittel, die im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes namhaft gemacht wurden, sich der Beleidigung oder Schmähung der Person des Königs schuldig gemacht haben.

b) Diejenigen, welche durch die nämlichen Mittel des Vergehens der Beleidigung oder Schmähung der Kammern der Generalstaaten, oder einer von beiden, sich schuldig machten.

Art. 4. Die Beleidigung oder Schmähung eines der Mitglieder der königl. Familie, durch eines der oben namhaft gemachten Mittel, soll mit gefänglicher Haft bestraft werden, die nicht 3 Jahre überschreiten darf.

Art. 5. Sollen mit gefänglicher Haft gestraft werden, die nicht länger als 2 Jahre dauern darf, oder mit einer Geldbuße von höchstens 3000 Fr.:

a) Diejenigen, welche durch eines der im Art. 1 benannten Mittel der Beleidigung oder Schmähung eines der Mitglieder der Generalstaaten, als solche, sich schuldig machten.

b) Diejenigen, welche das nämliche Vergehen begangen gegen die Staatskörper, die Obergerichtshöfe, die Gerichtshöfe, die Richter oder andere konstituirte Behörden und öffentliche Beamten, wegen Sachen, die sich auf die Verwaltung ihres Amtes beziehen.

c) Diejenigen, welche, durch eines der besagten Mittel, eine der Religions-Gemeinschaften, denen das Grundgesetz gleichen Schutz bewilligt, gröblich beleidigt haben.

Art. 6. Wer eines von den Vergehens, die das gegenwärtige Gesetz namhaft macht, zum zweitenmal begeht, soll die Strafe doppelt erleiden, die beim erstenmal ihm auferlegt wurde; doch soll sie das Maximum der in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Strafen nicht überschreiten.

Wenn aber der Rückfall von sehr gravirenden Umständen begleitet ist, so kann das Maximum selbst in dem Falle auferlegt werden, wo, bei Verdoppelung der wegen des ersten Vergehens erlittenen Strafe, das Maximum nicht erreicht würde.

Wenn derjenige, welcher sich der in den Artikeln 1 und 2 vorhergesehenen Vergehens zum zweitenmal schuldig macht, beim erstenmal in das Maximum der Strafe verurtheilt wurde, so soll er beim Rückfall mit zehnjähriger gefänglicher Haft bestraft werden.

Art. 7. Das Recht, gegen Jemand, der sich eines in den vorstehenden Artikeln benannten Vergehens schuldig machte, gerichtlich zu verfahren, ist, wenn ein Jahr verfloß, ohne daß man von diesem Rechte Gebrauch machte, verjähret.

Wenn die in den Artikeln 1 und 2 benannten Verge-

hen wirklich die öffentliche Ruhe störten, zur Empörung reizten, oder diese begleiteten, oder die unmittelbare Ursache dazu waren, so sollen sie nach den allgemeinen Vorschriften, die im Strafgesetzbuch in Betreff der Mitschuld festgestellt sind, beurtheilt, taxirt und gestraft werden.

Art. 9. Die Buchdrucker, Buchhändler, oder alle andern Personen, welche, ohne auf irgend eine Weise Eigenthümer oder Mit-Eigenthümer des Werkes, der Schrift, des Kupferstiches oder des Bildes zu seyn, von denen es sich in diesem Gesetze handelt, bloß und allein ihre Arbeit für den Druck, den Verkauf, die Herausgabe, oder Austheilung geliefert haben, werden wegen des Inhalts jener Werke, Schriften, Kupferstiche oder Bilder nicht gestraft, wenn in Folge der von ihnen gemachten Bezeichnung, der ursprüngliche Eigenthümer und Mit-Eigenthümer erkannt, in diesem Königreiche gerichtlich verfolgt und erreicht, und als solche verurtheilt werden können, es wäre denn, daß ausserdem gewiß ist, daß die Buchdrucker und Buchhändler oder Andere wesentlich als Mitschuldige gehandelt haben.

Der Richter hat in allen Fällen die Unterdrückung oder Zerstörung der verurtheilten Werke, Schriften, Kupferstiche oder Bilder, die mit gerichtlichem Arrest waren belegt worden, zu befehlen.

Art. 10. Sind zurückgenommen und abgeschafft alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen, und insonderheit das Gesetz vom 10. April 1815, unser Beschluß vom 20. April des nämlichen Jahres, so wie auch das Gesetz vom 6. März 1818.

Brüssel, den 22. Dezember. H. Remy, einer der Drucker des Courier des Pays-Bas, und H. Dorlof, Sachwalter beim kön. Gerichtshofe in Brüssel, sind vorgestern Abends verhaftet und eingekerkert worden. Sie scheinen bei dem durch die Verurtheilung des Hrn. von Peller veranlaßten Tumulte gegenwärtig gewesen zu seyn, und man wird also wohl Aufschlüsse von ihnen zu erhalten hoffen.

— Zu Gent wurde dieser Tage das Hafens-Bassin feierlich eröffnet.

— Die Anzahl der indischen Hülfstruppen auf Java belief sich am 1. Mai auf 10,000 Mann.

— Die kön. Korvette Rehalennia, an deren Bord sich der General Bischof befindet, hat wegen des heftigen Sturmes ihre Fahrt nach Batavia nicht fortsetzen können, und ist mit einiger Haverie zu Nieuwe-Diep eingelaufen. Auch die Kriegskorvette Komet, die eben falls nach Ostindien bestimmt ist, hat nach dem Tegel zurückkehren müssen.

Brüssel, den 24. Dez. In der Sitzung der zweiten Kammer der Generalstaaten am 25. d. wurde der Gesetzentwurf in Betreff eines Anlehens von 15 Millionen Gulden für die Kolonien mit 84 gegen 17 Stimmen angenommen. Hierauf wurde die Kammer bis zum 19. Januar vertagt.

— Der Bürgermeister und die Schöffen der Stadt Brüssel haben heute Sr. Maj. dem Könige eine Adresse

überreicht, worin sie ihren Unwillen über die tumultuarischen Auftritte, die bei der Verurtheilung des Hrn. von Potter von Seite einer kleinen Anzahl unruhiger Köpfe veranlaßt wurden, ausdrücken.

#### D e s t r e i c h.

Wien, den 24. Dez. Metalliques 95<sup>11/16</sup>; Bankaktien 1098.

— Der k. k. Hofdrechsler und Optikus, H. Joseph Rospini, hat die mit Recht so beliebten Platina-Bändmaschinen, hinsichtlich der äusseren Formen, sehr verbessert und verschönert: sie sind nun von lakirtem Blech, als Säulen von Granit, und andern schönen Steinarten; dann in Silber plattirt, mit einem beweglichen Chinesen, eben so in Vasen-Form aus Hyalith, mit echter Goldverzierung auf chinesische Art und aus brillantirtem Glas bei ihm zu haben.

#### R u s s l a n d.

Petersburg, den 15. Dez. Am 16. v. M. wurde zu Nicolajew die Fregatte Tenedos von 60 Kanonen vom Stapel gelassen.

— Am 31. v. M. war die Rheide von Kronstadt so stark mit Eis belegt, daß man sich zu Fuß von dort nach Dranienbaum begeben konnte.

Odessa, den 12. Dez. So eben verbreitet sich hier das Gerücht, daß Dmer Brione mit einem bedeutenden Truppenkorps aus Schumla gegen Bazardschik sich in Marsch gesetzt habe. General Roth, der in Barna kommandirt, soll auf die Kunde von dieser Bewegung des Feindes sogleich demselben entgegengerückt seyn. Man spricht auch von einer hitzigen Affaire, die in den letzten Tagen des Novembers in jener Gegend statt gefunden habe. — General de Witt ist vor einigen Tagen aus Jassy hier eingetroffen. (Allg. Stg.)

#### S c h w e i z.

Die Direktion der seit Kurzem mit der Züricherischen Blindenanstalt vereinbarten und neu gestifteten Taubstummenanstalt hat für den Kanton Zürich, dessen Bevölkerung annähernd 220,000 Seelen beträgt, ein genaues Verzeichniß der vorhandenen Taubstummen aufnehmen lassen, und ihre Zahl steigt auf 225. Es erscheint also auch hier dasselbe Verhältniß, das man bei ähnlichen Zählungen in andern Ländern gefunden hat, nach welchem auf 1000 Menschen ein Taubstummer zu rechnen ist. Die Zahl der Taubstummen in den Züricherischen Gemeinden zeigt sich übrigens sehr ungleich, so daß oft in zwei Dörfern von fast gleichen Lokalitätsverhältnissen, die eine mehrere, die andere gar keine Taubstummen hat. Die größte Zahl findet sich verhältnißmäßig in der Gemeinde Weyach, die auf 698 Einwohner der Taubstummen elf besitzt. Bei 19 Haushaltungen im Kanton finden sich in jeder zwei, bei zwei Familien in jeder drei, und bei einer sogar vier verschwüerte Taubstumme. Bemerkenswerth erscheint ein elfjähriges Mädchen, das ganz sprachlos, beinahe gebärdlos und

völlig blind ist. Dieses erhält seine Wahrnehmungen fast ausschließlich durch den Sinn des Geruches. Nie genießt es eine ihm dargebotene Speise, ohne dieselbe vorher von allen Seiten berochen zu haben. Eben so unterscheidet es Bekannte unter ihm unbekanntem Personen durch Beriechen. Ein taubstummer Knabe ist völlig lahmer und grausenhafte mißgestaltet; dennoch zeigt er ein frühliches Gemüth, und beweiset seine Geisteskraft durch Lösung arithmetischer Aufgaben. Unter 206 individuell gekannten Züricherischen Taubstummen (die 19 übrigen gehören Gemeinden an, aus denen noch die nähern Personalberichte mangeln) sind 169, die ausser dem Mangel des Gehörs und der daraus entstehenden Sprachlosigkeit kein weiteres körperliches oder geistiges Gebrechen haben, und also bildungsfähig genannt werden können. Von diesen sind 67 zwischen dem 7 und 20sten Lebensjahre, also auch durch ihr Altersverhältniß zur Aufnahme in eine Bildungsanstalt geeignet. Theilt man jene 206 Taubstummen nach dem Alter ein, so finden sich bis zum 7ten Lebensjahre 12 (wobei jedoch zu bemerken ist, daß in den ersten Lebensjahren das Daseyn des Gehörs und Sprachmangels geraume Zeit unerkannt bleiben mag), zwischen dem 7ten und 15ten Lebensjahre 46, zwischen dem 15ten und 24sten Lebensjahre 63, über 24 Jahre alt 84. Nach dem Geschlechte geschieden, kommen 111 auf das männliche, 95 auf das weibliche. Nur zwei taubstumme Männer sind verheirathet, übrigen sorgsame Väter gesunder Kinder. Von sämtlichen Taubstummen gehören drei Vierteltheile in die Klasse der Armen. Gegenwärtig zählt nun die Züricherische vereinigte Blinden- und Taubstummenanstalt 13 blinde und 14 taubstumme Jüglinge. Den Zeichnungs-Unterricht in der Anstalt besorgt ein taubstummer Unterlehrer. Die Jahresrechnung der Anstalt vom 1. Nov. 1827 bis dahin 1828 zeigt eine Jahreseinnahme von 5720 fl. (die beinahe nur aus Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen besteht) gegenüber die Ausgaben von 4278 fl., und das Stammvermögen oder der Reservefond der Anstalt ist auf 21,971 fl. angestiegen, worin sich eine fortgehend steigende Theilnahme der Anstalt bewährt, die dieser eine verhältnißmäßige Erweiterung möglich machen wird, für die, wie man eben gesehen hat, das Bedürfniß allerdings auch vorhanden ist. Der treffliche Oberlehrer der Taubstummenanstalt, H. Scherr (ein Württemberger), hat geschichtliche Notizen über den Unterricht der Taubstummen bekannt gemacht, worin er die verschiedenen Systeme desselben würdigt und keinem abschließlich huldigt. „Alle Gebärdensprache aus diesem Unterricht verbannen zu wollen (sagt er unter Anderm) kann nur denjenigen einfallen, welche entweder die Behauptung einmal ausgesprochener Grundsätze höher als Wahrheit achten, oder noch nicht hinlängliche Erfahrungen in diesem Fache gemacht haben. Daß jedoch diese Gebärdensprache nicht zur Hauptsache gemacht, bloß auf natürliche Zeichen beschränkt, und keinesweges mit der Ton- und Schriftsprache übereinstimmend ausgebildet werden soll, darüber dürfte man sich bald vereinigen.“

— Die Wartschule, die nun in Freiburg unter der Leitung einer Proselytin im Gang ist, ist eine sehr bequeme Einrichtung für Aeltern, welche sich mit ihren kleinen Kindern nicht abgeben wollen oder können. Ist die Vorsteherin dieser Schule wirklich, was die Zeitungen aus ihr machen, so mag es vielen Kindern besser seyn, hingeschickt zu werden, als zu Hause zu bleiben. Uebrigens kann keine Lehrerin die Pflege einer guten Mutter ersetzen.

— Der H. Landammann Muret ist von Paris nach Lausanne zurückgereist, und wenn die Unterhandlung über das Dappenthal noch nicht beendigt ist, so dürfte sie jedoch durch seine Abordnung wesentlich vorgerückt, und einer befriedigenden Erledigung genähert worden seyn. Man glaubt, die Gränzausscheidung werde an Ort und Stelle nochmals erörtert, und auf eine der Konventionz beider Theile zusagende Weise beendigt werden.

— Durch ein Dekret vom 30. Juli 1827 hatte der große Rath zu Freiburg die Summe von 86,000 Fr. für die Erbauung eines Lyzeums angewiesen. Drei Baupläne wurden jetzt vorgelegt. Zwei derselben rühren von Freiburgischen Architekten (dem Hrn. Joseph von Rami und den Hh. Müller, Vater und Sohn) her, den dritten hat ein Berner, H. von Sturler, gemeinsam mit Hrn. Staatsrath von Forel bearbeitet. Ausser den zahlreichen Hörsälen, Versammlungszimmern, dem chemischen Laboratorium, den Gallerien für die physikalischen und naturgeschichtlichen Sammlungen u. s. w. findet sich auch eine Kapelle zum Dienst der Kongregation. Der Antrag des Staatsraths, die zum Bau des Lyzeums bewilligte Summe auf 130,000 Fr. zu erhöhen, ward vom großen Rathe bewilligt. Das Lyzeum wird unter der Leitung der Jesuiten stehen.

#### Türkei.

Die Allg. Ztg. vom 29. Dez. bringt folgende Korrespondenz-Nachricht von der moldauischen Gränze vom 17. Dez.: "Seit einigen Tagen geht das Gerücht, daß sich die Pascha's von Orsova, Widdin und Silistria bei Silistria vereinigt und gemeinschaftliche Operationen gegen die Kommunikationslinie der Russen vor Barna nach Iafatscha begonnen hätten. Hussein Pascha soll dazu mitwirken, und Omer Brione bei Bazardschik erschienen seyn, wo General Roth oder General Rüdiger ein hitziges Gefecht mit ihm ausgehalten habe. Bestätigt sich dieses, so gewinnt es das Ansehen, als wollten die Türken dennoch einen Winterfeldzug versuchen."

#### Amerika.

##### (Brasilien.)

Die Auswechslung der Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Brasilien und Buenos Ayres hat am 4. Oktober zu Monte Video statt gehabt, und der Handel mit dem Rio de la Plata ist jetzt für frei erklärt. Das Diario Fluminense vom 23. Oktober meldet, daß Lord Strangford am 16. zu Rio Janeiro angekommen und am 22. Sr. M. vorgestellt worden sey.

Wegen der glücklichen Nachricht von dem Friedensschlusse mit der Republik Buenos Ayres hat der Kaiser befohlen, daß Rio Janeiro am 24. und auch noch die zwei folgenden Abende solle illuminirt werden.

#### Verschiedenes.

Der Graf von Reipperg ist noch nicht, wie wir vorgestern nach dem Hamburger Korrespondenten meldeten, mit Tod abgegangen, liegt aber schwer krank darnieder.

— Zwischen Mailand und Turin ist ein Transport Seide von einer bewaffneten Räuberbande angefallen und vier Ballen Seide sind gewaltsam geraubt worden.

Frankfurt am Main, den 27. Dez.

Cours der Großh. Bad. Staatspapiere.  
50 fl. Lot. Loose bei S. Haber sen. und Söll u.  
Söhne 1820 . . . . . 73

#### Auszug aus den Karlsruher Witterungs- Beobachtungen.

29. Dez.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 8 $\frac{1}{4}$	28 Z. 1,5 L.	3,0 G.	70 G.	W.
N. 1 $\frac{1}{2}$	28 Z. 2,1 L.	4,0 G.	68 G.	W.
N. 9	28 Z. 3,2 L.	2,6 G.	69 G.	W.

Wenig heiter — dichter bewölkt.

Psychrometrische Differenzen: 0.7 Gr. 0.8 Gr. 0.7 Gr.

#### Anzeige.

Der Unterzeichnete, jetziger Lehrer am polytechnischen Institut und vormaliger am Lyceum, hat die Einrichtung getroffen, Söhnen des Vaterlandes und Auslandes, welche eine dieser beiden hiesigen, meiner Anpreisung unbedürftigen, Anstalten besuchen wollen, Wohnung, Bett und Kost zu geben, und kann sich dabei für die nöthige Erziehungs- und Unterrichtsaufsicht verantwortlich machen. Sein Bestreben wird dahin gehen, den Anvertrauten in seiner Häuslichkeit die Familie, von welcher sie getrennt wurden, möglichst zu ersetzen; und durch genaue Aufsicht den gediegenen Unterricht, welchen sie an den genannten Anstalten in alten und neuern Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften und andern Realien genießen, fruchtbar zu machen. Neben täglicher Gelegenheit zu körperlicher Erholung, wird auch jeden Morgen ein zwangloser Religionsunterricht den Geist, aus welchem sie handeln sollen, zu erwecken und lebendig zu erhalten suchen.

Auf mündliche Nachfrage oder Briefe erhalten Diejenigen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, eine nähere Angabe dessen, was Jünglinge hier lernen können, wie sie gehalten und unter welchen Bedingungen sie angenommen werden. Schon hier wird bemerkt, daß der Unterzeichnete sich nur solche wünscht, welche in dem Alter

von 11 — 16 Jahren stehen, und für seine Leistungen jährliche dreihundert Gulden verlangt, unter und über welche Summe jedoch besondere Umstände und Bedingungen zu gehen veranlassen können.

Vorsteher und Lehrer anderer Anstalten, Gönner und Freunde werden ersucht, dieses gefälligst als briefliche Mittheilung ansehen und berücksichtigen zu wollen.

Karlsruhe, den 24. Dez. 1828.

Stieffel.

Die Unterzeichneten haben die Ueberzeugung, daß Jünglinge, die das hiesige Lyceum oder das polytechnische Institut besuchen wollen, bei Herrn Lehrer Stieffel in Pflege und Aufsicht gut besorgt seyn werden.

Karlsruhe, den 24. Dez. 1828.

Zandt, Kirchenrath und Direktor des Lyceums.  
Wucherer, Hofrath und Direktor der polytechnischen Schule.

**Karlsruhe. [Lotterie-Anzeige.]**  
Zur Amtmann Gollischen Güterlotterie welche den 2. Januar 1829 gezogen wird, sind Loose à 3 fl zu haben; wer 10 Loose nimmt, erhält ein Freiloose bei  
C. B. Gehres,  
lange Straße Nr. 147.

**Karlsruhe. [Lotterie-Anzeige.]**  
Zu der bekannten Amtmann Gollischen Güter-Lotterie, deren Ziehung den 2. Jan. 1829 beginnt, habe ich eine Haupt-Kollekte übernommen, und sind daher Loose à 3 fl. und Plane gratis zu haben; bei fester Abnahme von mehreren Loosen kann ich, ausser dem 11ten Loose frei, noch mehrere Vortheile gewähren.

H. E. Dürr, Uhrmacher,  
am Eck der neuen Herren-  
straße und dem katholischen  
Kirchenplaze.

Karlsruhe. [Museum.] Nächsten Freitag, den 2.

Jan. 1829, ist der 4te Ball im Museum; der Anfang ist 6 Uhr.  
Karlsruhe, den 29. Dez. 1828.

Die Museums-Kommission.

### Literarische Anzeigen.

In August Oswald's Buchhandlung in Speyer und Heidelberg ist erschienen:

Meß, Dr., die Kunst das menschliche Leben zu erhalten, vor Krankheiten zu sichern und diese zu heilen. Ein unentbehrliches Hausbuch für jede Familie in der Stadt und auf dem Lande, für Prediger, Wundärzte und Apotheker, Hebammen u., so wie überhaupt für jeden, der eine ungeführte Gesundheit wünscht. In einer alphabetischen Darstellung aller Krankheiten und der einfachsten Mittel, dieselben zu heilen, so wie der Verhaltensregeln, sich vor denselben zu bewahren, nebst einer allgemeinen Einleitung über das Verhalten in gesunden und kranken Tagen. 8. 16 ggr. sächs., 1 fl. 12 kr. rh.

Wenn es gewiß die strengste Aufforderung für jeden gewissenhaften Leidenden ist, sich der ärztlichen Hilfe nicht zu entziehen, so muß doch auch für jeden erwünscht und sogar eine heilige Pflicht seyn, sich die Fähigkeit zu verschaffen, fremde und eigene Leiden zu erkennen, sich und andere dadurch vor denselben zu verwahren, und in dringenden Fällen die zweckmäßigsten Mittel dagegen ergreifen zu können. Besonders sollte jeder Hausvater in der Stadt und auf dem Lande es sich zum Anliegen machen, durch diese Kenntniß so manchen unglücklichen Zufällen vorzubeugen, welche ohne dieselbe oft auf's traurigste das Leben stören und zerstören, während sie oft durch kleine Vorsicht, durch entschlossenen zweckmäßigen Beistand leicht vermindert und beseitigt werden, oder wenigstens der manchmal entfernten ärztlichen Hilfe auf angemessene Weise vorgearbeitet werden kann. Das vorliegende Buch können wir in diesem Sinne mit vollster Ueberzeugung empfehlen, da es die Frucht mehrjähriger Uebung eines geschickten und geschätzten Arztes ist, welcher mit gewissenhafter Bemessung dessen, was nützen kann, oder, was schaden möchte, aus wirklicher Menschenliebe seine Leser mit der Beschaffenheit der menschlichen Natur, mit der Ursache der Leiden, den Verwahrungs- und den einfachsten und erprobtesten Hülfsmitteln bekannt macht. Zur leichtern Anwendung sind nach der allgemeinen Einleitung die Krankheiten in alphabetischer Ordnung aufgestellt, und die Unterscheidungen, die einzelnen Mittel und die Hinweisungen noch besonders am Raube vorgegedruckt, so daß ihm auch in dieser Rücksicht ein wesentlicher Vorzug zukommt.

Der wohlfeile Preis wird unsern Wunsch, durch das Buch recht vielseitig Nutzen und Erleichterung zu bieten, befördern, und wir sind bereit, dazu noch ferner mitzuwirken, indem wir bei einer Gesamtbestellung von 6 Exemplaren ein Exemplar gratis beifügen werden, so ferne der Betrag franco eingesandt ist.

Für Liebhaber der geographischen Lectüre ist folgendes sehr interessante Buch erschienen, und in allen Buchhandlungen (in Karlsruhe bei G. Braun Schloßstraße Nr. 10) zu haben:

## Geographische Blumenlese,

enthaltend:

Beschreibungen schöner Gegenden, merkwürdiger Naturscenen, seltener Thiere und vorzüglicher Kunstwerke; Schilderungen der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche, und Erzählungen von denkwürdigen Schlachten. Ein nützliches Buch für jeden Gebildeten, und für Lehrer und Lernende bei dem Unterrichte in der Geographie. Erstes Bändchen enthält die Merkwürdigkeiten der Schweiz, das zweite Bändchen die Merkwürdigkeiten von Italien. Preis für jedes Bändchen, 9 bis 10 Bogen stark in 8., 45 Kreuzer.

Das Ganze ist ungefähr auf 6 bis 8 Bändchen für Schilderungen aus Europa berechnet.

Wir sind fest überzeugt, daß niemand ohne völlige Zufriedenheit und überraschend angenehme und lehrreiche Unterhaltung dieses Werk besitzen wird.

## Jugendchriften.

Glag, J., Woldebars Vermächtniß an seinen Sohn. 2te Auflage. 8. Preis 2 fl. 24 fr.

Unter dem Besten, was Glag zum segensreichen Wirken für die Jugend geschrieben hat, verdient immer Woldebars Vermächtniß an seinen Sohn noch die erste Stelle, weshalb wir dasselbe mit Recht jedem für das Wohl heranwachsender Ehne treubeforgten Vater empfehlen können.

Hebel, Dr. J. P., Prälat, Biblische Geschichten für die Jugend bearbeitet. 8. Zwei Bändchen. Preis 36 fr.

Dessen biblische Geschichten für die katholische Jugend eingerichtet von einem katholischen Geistlichen. Mit bischöflicher Approbation versehene Ausgabe. 8. Zwei Bändchen. Preis 36 fr.

Der Name des schon hinübergegangenen Verfassers, des unübertroffenen Volksdichters und einfachen zum Herzen redenden Erzählers, überhebt uns jeden Lobes; genug daß er in dieser letzten Arbeit der deutschen Jugend ein eben so zweckmäßig bearbeitetes, als könniges, inhaltreiches Lesebuch hinterlassen hat.

Ein würdiger katholischer Geistlicher hat dasselbe auch für seine Konfessionsverwandte bearbeitet. Beide Ausgaben empfiehlt auch überdies ein anständiges Aeußere und der niedrige Preis.

Stuttgart und Tübingen, im Dez. 1828.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei E. A. Mallebrein ist Ächter, alter Arrac de Batavia, die Bouteille à 1 fl. 24 fr., zu haben.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ächter Russischer Caviar in kleinen Original-Fäßchen ist angekommen und zu haben bei

Jacob Ciani.

Bruchsal. [Anzeige.] Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß er schon seit längerer Zeit im Pachtbesitz der beiden Ziegelhütten dohier, nämlich der herrschaftlichen im Bauhof und der ehemaligen Weber'schen vor dem Heideleheimer Thore, ist. Da er jetzt mit den Einrichtungen dieser Werker vollkommen im Reinen ist, so bittet er um geneigten Zuspruch, und empfiehlt sich daher bestens.

Bruchsal, den 23. Dez. 1828.

Ufinger.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ich komme so eben in den Besitz einer Parthie feiner wasserdichter seidener Kasior-Hüte für Herren, welche ich in besser Qualität zu den herabgesetzten Preisen von 3 fl. 30 fr. bis 5 fl. 30 fr. pr. Stück verkaufe. Die letzte Sorte übertrifft an Schönheit, Eleganz und Solidität alles was bisher von diesem neuen Fabrikat zu Tage gefördert worden ist, und ich hege die Ueberzeugung, daß meine geehrten Abnehmer sich durch die Brauchbarkeit der Waare, nach langer Zeit, in der Zusicherung, welche diese Ankündigung enthält, nicht getäuscht sehen werden, und bitte daher um geneigten Zuspruch.

Jacob Kessler,  
Hoffputzmacher, neben dem Gasthof zum Erbprinzen.

Karlsruhe. [Lehrlings-Besuch.] In eine hiesige Spejereihandlung wird ein junger Mensch, der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, in die Lehre gesucht. Das Nähere im Zeitungs-Kommoir.

Neustadt. [Fahndung.] Joseph Dörflinger der Alte von Walschut, und Johann Gantert zu Dillendor, f entzogen sich durch Flucht der Untersuchung wegen verübter Wilderei und Wildraubes in diesseitigem Amtesbezirke. Wir fügen den Personbeschreibung der Entwichenen zum Zwecke deren Fahndung mit dem Ersuchen an die betreffenden Behörden bei, diese Personen auf Verreten gefänglich hieher einliefern zu lassen.

Joseph Dörflinger, Alter: 45 Jahre, Größe: 5' 4" Statur: besetzt, Gesicht: länglich, Haare: schwarzgrau, abgesechnittene, Stirne: hohe, Augen: schwarze, Nase: lange, Mund: großen, Bart: schwarzgrau, und s. g. Backenbart, Zähne: gut.

Kleidung: Eine s. g. Ruffentappe von schwarzem Sammet mit Schild, schwarzseidenes Halstuch, Weste von schwarz und weiß gewürfeltem Wollenzug, Ueberrock von grauem Tuch mit 2 Reihen überzogenen Knöpfen, Brantkleider kurze von schwarzem Sammet, oder lange von schwarzem Viber, und lange Stiefel.

Dörflinger soll einen schon vor 3 Jahren ausgefertigten Paß vom Gr. Bez. Amte Walschut besitzen.

Johann Gantert, Schuster. Alter: 24 Jahre, Größe: 5' 6", Statur: besetzt, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: blonde, abgeschchnittene, Stirne: niedere, Augen: braune, Nase: mittlere, Mund: mittlern, Kinn: rundes, Zähne: gute.

Kleidung: Eine s. g. Ruffentappe von blauem Sammet mit Schild, schwarzes Halstuch mit rothem Saum, lange Brantkleider von grauem Zwilch, grauzwischenen Rock.

Er soll auch ein von Gr. Bez. Amte Bendorf ausgestelltes Wanderbuch besitzen.

Neustadt, den 21. Dez. 1828.

Großherzogl. Bad. F. F. Bezirksamt.  
Fernbach.

Offenburg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 21.

auf 22. 6. M. wurden in einer Behausung zu Hofweier mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Effekten entwendet:

- 15 Pfund langer grauer Hanf.  
 15 " weißer und grauer Flachs.  
 7 Manneshänden, theils neue und theils schon abgetragene.  
 8 Weiberhänden.  
 1 blau und weißgewürfelter kölscher Beitzug zu einem zweischläfrigen Deckbett.  
 1 solcher weißhänfener.  
 3 weiße hänfene Pfulbenanzüge.  
 3 Schultertüschenzüge.  
 4 feine hänfene Oberleintücher.  
 3 feine hänfene Tischtücher.  
 1 weißer Heberock von Perca.  
 1 " baumwollener Unterrock.  
 1 weißes mousselinenes Kinderkleid.  
 3 Chemisetten.  
 1 neuer flanelleener Unterrock.  
 2 Paar Unterhosen von Bärstuch.  
 2 rothe Sacktücher.  
 2 Paar baumwollene kurze Fenstervorhänge.  
 2 " neue baumwollene Weiberstrümpfe.

Etwa 4 Maas Kirschwasser.  
 127 bis 130 Ellen ganz weißes Tischzeug in einem Stück, welches reihenweise zu ein halb Duzend Tischtücher und Servietten eingetheilt und mit Rippen durchzogen ist.  
 Der größte Theil der verarbeiteten Effekten ist theils mit ST G. oder E. S. und S. W. gezeichnet.

Ferner in zwei Wohnungen zu Zunsweier:

- 5 Pfund Hanf.  
 Eine grobe Haasfackel, woran in der Mitte ein Zahn fehlt, und am Holz ist die Zahl XI eingeschnitten.  
 Eine solche reine.  
 6 Pfund ungehedelter Hanf.  
 5 " Kuberhanf.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuchen wir, alle hierauf Bezug habende Anzeigen uns bald möglichst mitzutheilen, und Jedem, der sich mit oben beschriebenen Effekten betheiligen sollte, zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung gegen Kostenersatz anher abzuführen zu lassen; überhaupt zur Entdeckung der noch unbekanntlichen Thäter kräftig mitzuwirken.

Offenburg, den 24. Dez. 1828.  
 Großherzogliches Oberamt.  
 Drff.

Vdt. Arcane.

Müllheim. [Stroh- u. Wein-Versteigerung.]  
 Freitag, den 2. Januar 1829, Nachmittags 2 Uhr, werden in der herrschaftlichen Zehntensteuer dahier

ca. 400 Bund Stroh,

Samstag, den 3. Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Verwaltungs-Bureau,

ca. 40 Saum,

Montag, den 5. Januar, Nachmittags 2 Uhr, im herrschaftlichen Füllkeller zu Ruggen,

ca. 40 Saum

1828er Weine, sodann Mittwoch, den 7. Januar, Vormittags 10 Uhr, in der herrschaftlichen Kellerei Sulzburg,

ca. 300 Saum

1823, 24, 25 und 26er Weine dem Verkauf ausgesetzt, und bei annehmbaren Geboten sogleich losgeschlagen werden,

Auch werden in Sulzburg am 1sten und 3ten Mittwoch in jedem Monat 1828er und 1826er Weine, um die an den Käsern notirten Preise, im Handverkauf abgegeben werden.

Müllheim, den 19. Dez. 1828.  
 Großherzogliche Domainenverwaltung.  
 Kieffer.

Karlsruhe. [Wellen- u. Klastenholz-Verstei-

gerung.] Samstag, den 3. Januar 1829, Morgens 8 Uhr, werden im herrschaftlichen Harbwald, und zwar im f. g. Hochstetteracker Schlag, Eggensteiner Forst, gegen

11,500 kubene Wellen — und

60 Klasten Forstholz

öffentlich versteigert werden; zu welcher Steigerung wir die Krausfüßen mit dem Bemerken hiemit einladen, daß sie sich zu obgedachter Zeit bei dem Hochstetter Kühlenbrunnen zur besagten Steigerung einfinden können.

Karlsruhe, den 24. Dez. 1828.

Großherzogliches Forstamt.

Fischer.

Heidelberg. [Commissions-Begebung von Zimmerbedürfnissen.] An derartigen Bedürfnissen für die Irrenanstalt werden im Wege der Commission zur neuen Fertigung und Lieferung an den Wenigstnehmenden begeben:

- 1) 20 Stück Bettmatten, von ganz gutem, einerlei Dessin habenden Drabanteertrich, von zwei Ellen Breite, deren jede 25 Pfd. neue, gehörig getrocknete Kosshaare erster Sorte, die weder gefärbt noch gekleimt seyn dürfen, enthalten, und eine Länge von 7' 2" und eine Breite von 3' haben muß. Jede Matrage darf nur eine Naht haben, und muß mit gutem Faden gut und fest gemacht, mit Kordeln durchwirrt werden, daß die Mauern vierkantig sind, mit Haarnäpfen versehen, das Kosshaar aber gereinigt seyn.
- 2) 75 Stück Kopfunterlagen, von gleichem Heberzug wie Nr. 1, und mit 6 Pfd. Kosshaaren von der Qualität Nr. 1 gefüllt, und, mit Ausschluß der Kordeln, wie Nr. 1 gefertigt; Länge 3', Breite 2' 1/4'.
- 3) 100 Stück tannene einschläfrige Bettladen von sauberem tannenen Holz, deren 5/4" dicke Ortbreiter und Stollen von eichen Holz seyn, und deren jede eine Länge von 6' 8" und eine Breite von 3' 4" im Licht, so wie eine Höhe oben von 3' 3", unten von 3' haben, und welche gut und schön gearbeitet und mit Perlendörfel dreimal dauerhaft angefrichen, und mit eisernen mit Nierhägeln festgemachten starken Haken, so wie dicht aneinander liegenden tannenen Unterlagsbrettern versehen seyn müssen.
- 4) 10 Stück tannene Kleiderkästen von gleichem Holz wie Nr. 3, jedes mit 2 guten schließbaren Schließern und Band, nach dem auf dem Bureau stehenden Muster, 2' 11" hoch, 2' breit, 3' 3 1/2" lang und einer 4 1/2" hohen und 2' 8" breiten Schublade, dann mit einer Abtheilung und 2 mit Schloß und Band versehenen Thüren, welche letztere inwendig anzubringen sind. Der Anstrich ist wie Nr. 3.
- 5) 10 Stück Tische von tannenen Holz, wie Nr. 3, jeder mit einer Schublade versehen, 2' 9" hoch, 2' 3" breit und 3' 2" lang. Anstrich wie Nr. 3.
- 6) 190 Stück Nachtgeschirre von verzinnem weißen Eisenblech, 6 1/4" hoch, 7 1/2" weit, unter dem Boden aufgefalt, der obere Rand mit Drath und Blech eingelegt und mit eingewickelter Handhabe versehen.

Unter den angegebenen Maassen ist das Heidelberger Maas verstanden; die Möbel dürfen nicht eher angefrichen werden, als sie von uns besichtigt, und die Arbeit und Holz für gut erkannt worden.

Die Lieferungszeit ist auf 2 Monate, a dato, bestimmt, und nach vollzogener gut erkannter Arbeit und Ablieferung wird Zahlung geleistet.

Diejenigen Gewerksleute, welche eine oder die andere Bedürfnisse fertigen und liefern wollen, haben ihre Offerte binnen 14 Tagen, mit der gehörigen Bezeichnung versehen, verschlossen anher einzugeben.

Solche werden am 5. Januar 1828 aufgemacht — und denjenigen die Lieferung übertragen werden, welche die billigsten

Preise machen, und die gefordert werdende Bürgschaft stellen — und diese in dem Offert nachweisen werden.

Heidelberg, den 21. Dez. 1828.

Großherzogliche Irrenhausdirektion.  
Gross. Denzig.

Karlsruhe. [Wirthshaus- und Güter-Versteigerung.] Donnerstag, den 15. Januar 1829, werden aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Alexanderwirth Wicher mann dahier öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:

Morgens von 9 bis 12 Uhr,

1 Morgen 12 Ruthen im Sommerstich,  
wovon 1 Brtl. 12 Ruthen Gartenland  
und

3 Brtl. zu Acker angelegt sind,  
und

2 Morgen 12 Ruthen Acker ebendasselbst.

Nachmittags von 2 — 4 Uhr,

das zu dieser Erbschaftsmasse gehörige 2stöckige, von Stein gebaute Haus, am Eck der Karls- und Amalienstraße, sammt der ewigen Wirthschaftsgerechtigkeit, mit gewölbtem großem Keller, großem Hof mit 2 Einfahrten und Stallungen zu 30 Pferden.

Im obern Stock des Hauses befinden sich 15 Zimmer, 1 Saal und 2 Küchen.

Im untern 14 Zimmer, 1 Küche, 1 Waschküche, und 4 verschiedene Remisen.

Das Ganze liegt neben Metzgermeister Dietrich und Blasermeister Bürger.

Die Bedingungen werden am Tage der Versteigerung im Hause sehr bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 21. Dez. 1828.

Großherzogliches Stadtkamtsrevisorat.  
Kerler.

Heidelberg. [Hofguts-Versteigerung.] Montag, den 12. Januar 1829, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Gränzhofe bei Nieblingen, das zur Michael Bähr'schen Gantmasse gehörende 1/8 Gränzhofsantheil versteigert.

Das Gut besteht:

in einem Wohnhause, 2 Scheuern, Pferde- und Rindviehstallungen, 8 Schweineställen, und  
in circa 9 Morgen Wiesen,

106 „ Aekern,

28 „ Waldungen,

dem 1/8 Antheil der Schäferrei der ganzen Gränzhofsgermaltung.

Die nähern Versteigerungsbedingungen können bei der unterzeichneten Stelle, oder bei dem Notar Schuch auf dem Gränzhofe eingesehen werden. Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Zeugnissen ihrer Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Heidelberg den 22. Dez. 1828.

Großherzogliches Landamtsrevisorat.

H. A.

Gayer.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Durch Beschluß vom heutigen ist über das Vermögen des Ernst Friedrich Roth von Liedolsheim Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 2. Febr. f. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden. Alle Gläubiger des genannten Falliten werden aufgefordert, bei dem unterzeichneten Amte auf obigen Tag und Stunde persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihre Forderungen resp. Vorzugsrechte, unter Vorlage der betreffenden Urkunden, richtig zu stellen, widrigenfalls dieselben von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden. In

gedachtem Termine wird auch über die Wahl des Curator massae, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt, von dem weder selbst, noch durch Mandatäre liquidirenden Gläubiger aber angenommen werden, daß er in dieser Hinsicht der Mehrzahl der Kreditoren beitrete.

Karlsruhe, den 20. Nov. 1828.

Großherzogliches Landamt.  
Mühlhng.

Vdt. Schwab.

Gengenbach. [Schulden-Liquidation.] Gegen das verschuldete Vermögen der Kaver Armbuster'schen Eheleute von Unterarmersbach, die schon im Jahr 1824 vergantet wurden, hat man abermals Gant erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Dienstag, den 20. Januar 1829, früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtsstanzlei, festgesetzt, wozu die etwaigen Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche an dieselben, unter Vorlage der Beweisurkunden, an benanntem Tage anzumelden, richtig zu stellen, auch ihre etwaigen Vorzugsrechte zu dokumentiren, bei Strafe des Ausschusses von der Masse.

Gengenbach, den 20. Dez. 1828.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Bosli.

Rheinbischofsheim. [Verkaufmachung.] Da sich der Aufforderung vom 9. November d. J. ohnerachtet in der anberaumten Frist niemand gemeldet, und die dahier verwahrte geldene Uhr mit silberner Kette und Schlüssel als sein Eigenthum angesprochen hat, so wird solche als herrenloses Gut dem Staat für heimfällig erklärt.

Rheinbischofsheim, den 26. Dez. 1828.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jäger Schmid.

Offenburg. [Ediktalladung.] Johann und Anton Gärtner von Ramersweier, welche seit 40 Jahren von da abwesend sind, und von ihrem Aufenthalt in ihre Heimat keine Kunde gegeben haben, werden aufgefordert, binnen Jahresfrist

sich dahier zu melden, ansonst ihr Vermögen den sich darum gemeldet habenden Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Offenburg, den 18. Dez. 1828.

Großherzogliches Oberamt.  
Drff.

Vdt. Ureank.

Lüdingen. [Ediktalladung.] Da auf die wiederholte Bitte des Martin Link von Schwenningen, Oberamtes Lützingen, im Königreich Württemberg, der Ehescheidungsprozeß gegen seine schon seit fünf Jahren von Haus abwesende Ehefrau, Rebekke Heinrichette, Tochter des nunmehr verstorbenen John Hall in London, erkannt, und zur Verhandlung dieses Prozeßes Tagfahrt auf

Mittwoch, den 8. April künftigen Jahres,

festgesetzt werden ist; so wird hiermit gedachte Link'sche Ehefrau, oder diejenigen, welche sie in Nechten zu vertreten gesonnen seyn sollten, aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr auf der Kanzlei des hiesigen königlichen Gerichtshofes zu erscheinen, und in der Sache rechtlich zu handeln, wobei, sie erscheinen oder nicht, rechtlicher Ordnung gemäß weiter verfahren werden wird.

So geschoben im Ehegerichtlichen Senat des königl. Württembergischen Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis zu Lüdingen, den 17. Dez. 1828.

v. Georgii.